



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

23/2022

**Benutzungsordnung
für die Universitätsbibliothek
Zweite Änderung**

Vechta, 01.07.2022 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 522

Inhalt

	Seite
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
• Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Zweite Änderung	3

Zweite Änderung der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek

Die Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek in der Fassung der Ersten Änderung vom 22.03.2000 wird gemäß Beschluss des Senats der Universität Vechta auf seiner 98. Sitzung am 28.07.2021 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG wie folgt geändert:

§ 22 Mahnungen wird wie folgt neu gefasst:

- (1) ¹Wer die Leihfrist überschreitet, wird schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail unter Fristsetzung gemahnt. ²Leistet sie oder er dieser Mahnung nicht fristgerecht Folge, so ergeht eine zweite Mahnung. ³Wird die in ihr gesetzte Rückgabefrist nicht eingehalten, so ergeht eine dritte Mahnung unter Fristsetzung von 14 Tagen gegen Zustellungsnachweis. ⁴Die Bibliothek weist zugleich auf die rechtlichen Folgen bei Nichteinhaltung der Frist hin (Absatz 5). ⁵Wird die E-Mail-Adresse hinterlegt, ist die Bibliothek berechtigt, den erforderlichen Schriftverkehr einschließlich erster und zweiter Mahnung per E-Mail abzuwickeln.
- (2) ¹Die Mahngebühr entsteht mit der Generierung des Mahnschreibens. ²Die Absendung erfolgt per Post oder als E-Mail. ³Die Höhe der Mahngebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Mahnungen zur Rückgabe gelten drei Tage nach Einlieferung bei der Post bzw. drei Tage nach Absendung der E-Mail als zugestellt. ²Sie gelten auch dann als zugestellt, wenn sie an die letzte von der Entleiherin oder dem Entleiher mitgeteilte Anschrift abgesandt wurden und als unzustellbar zurückgekommen sind. ³Mahnungen bedürfen keiner Unterschrift.
- (4) Solange die Entleiherin oder der Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann die Bibliothek die Ausleihe weiterer Werke an sie oder ihn einstellen und die Verlängerung der Leihfrist versagen.
- (5) Wird auf die dritte Mahnung oder ein entsprechendes Schreiben (Absatz 6) das entliehene Werk nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen zurückgegeben, so kann die Bibliothek
 1. das Werk aus der Wohnung der Benutzerin oder des Benutzers abholen lassen,
 2. Ersatzbeschaffung durchführen oder Wertersatz verlangen,
 3. Mittel des Verwaltungszwanges einsetzen.
- (6) ¹Die Bibliothek kann auf Mahnungen verzichten und stattdessen Verzugsgebühren für die verspätete Rückgabe von Werken einziehen. ²Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken in der jeweils geltenden Fassung.